

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Legung der Gebührennote in Strafsachen (§ 38 Abs 1 GebAG; § 364 StPO)

1. Selbst wenn man bei der Gebührenbestimmung nach dem GebAG in Strafsachen – entgegen dem

Wortlaut des § 364 StPO – eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich für zulässig

erachtete, schließen nach der Rechtsprechung etwa Rechtsfehler eines Rechtsanwalts, die zur Fristenversäumung führen, die Wiedereinsetzung regelmäßig aus. Im Übrigen bedarf ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis einer Bescheinigung. Diese Erwägungen sind beim Gebührenrecht, das zu den Kerngebieten eines Sachverständigen zählt, sinngemäß anzuwenden.

2. Insbesondere die in § 38 Abs 1 GebAG vorgesehene Vier-Wochen-Frist für die Geltendmachung der Gebühr ist eine grundlegende Vorschrift, deren Übersehen keine entschuldbare Fehlleistung leichteren Grades ist. Der bloße Verweis auf einen dicht gedrängten Terminkalender und hohes Arbeitsaufkommen ist nicht einmal im Ansatz ausreichend, um als Ereignis angesehen werden zu können, das den Sachverständigen von der rechtzeitigen vollständigen Gebührenlegung abgehalten haben soll.
3. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses gestellt werden.

OLG Wien vom 10. Juli 2023, 31 Bs 122/23b

Am 6. 1. 2023 brachte der Sachverständige N. N. sein mit 5. 1. 2023 datiertes Gutachten gemeinsam mit einer Kostennote in Höhe von insgesamt € 3.594,- ein. Die Revisorin beim OLG Wien wendete gegen die Gebührennote ein, dass der für Aktenstudium angesprochene Betrag von € 90,- überhöht sei. Daraufhin übermittelte der Sachverständige am 21. 2. 2023 eine neuerliche, erneut mit 5. 1. 2023 datierte Gebührennote, in welcher dieser die Gebühr für das Aktenstudium von € 90,- auf € 30,- reduzierte, gleichzeitig aber die Gebühr für „psychiatrische Skalen, Diagnose- und Prognoseinstrumente nach wissenschaftlichen Standards wie ICF, AMDP, PCL-R, VRAG etc“ auf vier (statt ursprünglich drei) verschiedene Instrumente zu je € 116,20, insgesamt somit € 464,80 (statt ursprünglich € 348,60), erhöhte. Nach einer gerichtlichen Aufforderung erläuterte der Sachverständige dies damit, dass ihm bei der Korrektur der Gebührennote aufgefallen sei, dass er bei der ersten Gebührennote lediglich drei Instrumente verrechnete, tatsächlich aber vier Instrumente angewendet habe, nämlich PCL-R, VRAG, SORAG und HCR-20. Daher habe er diese Position um € 116,20 erhöht.

Nach Erstattung neuerlicher Einwendungen durch die Revisorin unter Verweis auf § 38 GebAG brachte der Sachverständige am 12. 3. 2023 einen Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 5. 1. 2023“ ein. Darin brachte er vor, er habe aufgrund seines dicht gedrängten Terminkalenders und hohen Arbeitsaufkommens übersehen, seine Gebührennote rechtzeitig und vollständig zu erstellen und zuzuschicken.

Mit dem angefochtenen Beschluss bewilligte der Einzelrichter des Erstgerichts den Antrag des Sachverständigen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Punkt 1.) und bestimmte die Gebühren entsprechend der korrigierten Gebührennote mit insgesamt € 3.661,- (Punkt 2.).

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Revisorin, die die Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie eine Abänderung dahin gehend, dass die Gebühren mit insgesamt gerundet € 3.522,- bestimmt werden, begehrt.

Selbst wenn man bei der Gebührenbestimmung nach dem GebAG in Strafsachen – entgegen dem Wortlaut des § 364 StPO – eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich für zulässig erachtete (so *Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG⁴, § 38 GebAG Anm 7; ebenso OLG Wien 22 Bs 322/17i; 21 Bs 125/18p; offenbar anderer Meinung OLG Wien 22 Bs 95/21p), lägen die Voraussetzungen für eine solche Wiedereinsetzung in analoger Anwendung des § 364 StPO im konkreten Fall nicht vor. Nach der Rechtsprechung schließen etwa Rechtsfehler eines Rechtsanwalts, die zur Fristenversäumung führen, die Wiedereinsetzung regelmäßig aus. Mangelnde Rechtskenntnis eines Verteidigers begründet nämlich grundsätzlich keinen Wiedereinsetzungsgrund (*Lewisch in Fuchs/Ratz*, StPO, § 364 Rz 27). Im Übrigen bedarf ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis im Sinne des § 364 Abs 1 Z 1 StPO einer Bescheinigung (*Lewisch*, aaO, § 364 Rz 43 f). Diese Erwägungen sind beim Gebührenrecht, das zu den Kerngebieten eines Sachverständigen zählt, sinngemäß anzuwenden. Insbesondere die in § 38 Abs 1 GebAG vorgesehene Vier-Wochen-Frist für die Geltendmachung der Gebühr ist eine grundlegende Vorschrift, deren Übersehen keine entschuldbare Fehlleistung leichteren Grades ist. Darüber hinaus wurde vom Sachverständigen nicht einmal vorgebracht, welches Ereignis ihn von der rechtzeitigen vollständigen Gebührenlegung abgehalten haben soll. Der bloße Verweis auf einen dicht gedrängten Terminkalender und hohes Arbeitsaufkommen ist nicht einmal im Ansatz ausreichend.

Darüber hinaus sieht § 364 Abs 1 Z 2 StPO eine Frist von 14 Tagen für die Antragstellung nach dem Aufhören des Hindernisses vor. Schon nach dem eigenen Vorbringen des Sachverständigen bemerkte dieser am 21. 2. 2023 die unterlassene Geltendmachung des vierten Instruments. Der über zwei Wochen danach, nämlich erst am 12. 3. 2023, eingebrachte Antrag auf Wiedereinsetzung ist daher jedenfalls verspätet.

In Stattgebung der Beschwerde sind die Gebühren des Sachverständigen hinsichtlich der psychiatrischen Skalen und Instrumente somit mit jeweils drei verschiedenen Instrumenten zu je € 116,20 zu bestimmen ...